KOBLENZ VERBINDET.

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0206/2018**		Datum: 13.03.2018
Baudezernent		
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00570-18 (Bl)
Betreff: **Zustimmung zu einem Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (4) BauGB (§ 36 (1) BauGB)**		

Gremienweg:						
24.04.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt		
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert		

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt der für den seit 1953 im Außenbereich von Koblenz Niederberg auf städtischem Grund bestehenden und durch den TUS Niederberg 1890 genutzten Sportplatz der geplanten Erneuerung der bestehenden Platzfläche mit einer Kunstrasenspielfläche im Sinne einer gem. § 35 (4) BauGB zulässigen Maßnahme im Außenbereich zu.

Antragseingang	08.03.2018						
Vorbescheid erteilt	Ja						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Ja						
Vorhabensbezeichnung	Umbau des Tennenplatzes zum Kunstrasenplatz						
Grundstück/Straße	L 127; Arenberger Straße						
Gemarkung	Niederberg						
Flur	6						
Flurstück	130/33						

Begründung:

Der hier behandelte, seit 1953 vereinsgenutzte Sportplatz verfügt bisher über eine sogenannten Tennenbelag (wassergebundener Belag). Dieser Belag soll durch einen zeitgemäßen Anforderungen an einen Sportplatz entsprechenden Kunstrasenbelag mit dazu erforderlichen Drainage ersetzt werden. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Spielfläche werden auch die Randbereiche in den bestehenden Platzumrissen neu befestigt.
Der Sportplatz liegt auf städtischer Parzelle im Außenbereich von Koblenz-Niederberg zwischen der Arenberger Straße und der L 127, das zugehörige Umkleidegebäude am Nordostrand des Platzes wurde im Jahre 1986 beantragt und genehmigt.
Das Vorhaben ist als Maßnahme im Bestand als sonstiges Vorhaben nach § 35 (4) BauGB zu beurteilen.
Die Änderung einer Sportplatzfläche in eine Kunstrasenfläche mit entsprechend zu erneuerndem Unterbau ist baugenehmigungspflichtig, Bauanträge hierzu sind im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 66 LBauO zu bearbeiten.

Weder eine Änderung, noch eine Intensivierung der Platznutzung sind Gegenstand des vorliegenden Bauantrages.

Anlage/n:

- Stadtplanauszug
- amtlicher Lageplan
- Zeichnungen